

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00040**

## **vom 29. September 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2014.00040](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00040)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00040 du 29 septembre 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00040 del 29 settembre 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

und 2 des Bun des gesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts , ATSG ) - eine Anpassung des Anspruches für dieses Kalenderjahr lediglich im Rahmen von Art. 17 Abs.

#### **E. 2**

ATSG ("wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat") oder Art. 25 Abs. 1 ELV (bei einer Veränderung in den persönlichen [ lit . a ] oder wirtschaftlichen Verhältnissen [ lit . b-d ]) zulässig ist ( Urteil des Bundesgerichts 9C\_52/2015 vom 3. Juli 2015 E. 2.2 mit Hinweisen).

Liegt - wie hier - ein rechtskräftiges Gerichtsurteil über den durch den Einspracheentscheid definierten Anfechtungsgegenstand vor, haben erst nach Erlass des Urteils (hier: vom 30. August 2013 , Urk. 8/55) bemerkte oder bekannt gewordene Tatsachen zur bereits beurteilten Anspruchsperiode

unberücksichtigt zu bleiben. Dies bezüglich stünde einzig der Weg der Revision des rechtskräftigen Urteils ZL.2011.00075 vom 30. August 2013 nach § 29 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ( GSVGer ) offen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_871/2013 vom 7. April 2014 E. 5.1).

#### 3.1.4

Das Konzept der Rechtsbeständigkeit für ein Kalenderjahr rechtfertigt sich aus dem Charakter der Ergänzungsleistung als einer Bedarfsleistung, deren Ausrichtung dort angebracht ist, wo die Renten der Alters- und Invalidenversicherung sowie allfälliges übriges Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die zeitliche Beschränkung der Rechtsbeständigkeit auf ein Kalenderjahr dient der Sicherstellung der Ausrichtung korrekter Ergänzungsleistungen , was bei Bedarfsleistungen besonders wichtig ist ( Urteil des Bundesgerichts 8C\_94/2007 vom 15. April 2008 E. 4.1). Die Behörde wird in der Regel aber nicht ohne triftigen Grund von früher festgelegten Berechnungsgrundlagen abweichen. Bei der Beweiswürdigung darf sie im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes auch berücksichtigen, dass nun angefochtene Berechnungsgrundlagen seinerzeit unbestritten geblieben waren. Der ZL-Ansprecher andererseits trägt das Risiko, dass er sich dem Vorwurf mutwilliger Prozessführung und dem damit verbundenen Kostenrisiko aussetzt, wenn er mehrfach dieselben Berechnungsgrundlagen beanstandet (Urteil des Bundesgerichts 8C\_94/2007 vom 15. April 2008 E. 4.3).

#### 3.2.1

Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin

wurde mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 30. August 2013 (Urk. 8/55)

somit nicht rechtskräftig über den strittigen Vermögensverzicht samt ausstehender Forderung im Sinne einer res

iudicata

für alle weiteren Jahre, sondern allein über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers für das Jahr 2011

entschieden (vgl. E. 6 des Urteils, Urk. 8/55 S. 10).

Im vorliegenden Verfahren bildet dagegen der Anspruch für die Monate Oktober bis Dezember 2013 und Januar 2014 den Anfechtungsgegenstand, der hier mit dem Streitgegenstand übereinstimmt (vgl. dazu BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1-2). Denn der zweite Einspracheentscheid vom 10. März 2014 (Urk. 2) und die diesem zugrunde liegende Verfügung vom 10. Januar 2014 verneint neben dem Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren den Anspruch auf Zusatzleistungen für die Zeit von Oktober bis Dezember 2013 und ab Januar 2014 (Urk. 8/82/4).

Auch wenn zur Festlegung des Vermögens des Jahres 2011 im Urteil vom 30. August 2013 Überlegungen angestellt worden waren, die bei der Bestimmung des Vermögens ab Oktober 2013 erneut anzustellen sind, sind diese nicht bindend. Die Prüfung, ob und in welchem Umfang in den neuen ZL-Berechnungen ab Oktober 2013 und ab Januar 2014 Vermögen zu berücksichtigen sei, muss unter Berücksichtigung früherer Verzichtshandlungen erfolgen. Dabei steht insbesondere die Feststellung in E. 5.7 des Urteils vom 30. August 2013, dass sich der Beschwerdeführer für das Jahr 2011 ein

Verzichtsvermögen

von zumindest Fr. 215'980.-- anrechnen lassen müsse (Urk. 8/55 S. 9),

einer Neuurteilung ab Oktober 2013 nicht entgegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_871/2013 vom 7. April 2014 E. 5.2).

Neue Vorbringen und Beweismittel im Verfahren ab Oktober 2013 sind folglich auch dann zu hören, wenn sie bereits im früheren Verfahren hätten vorgebracht werden können, sofern und soweit sie eine Auswirkung auf die Anspruchsbeurteilung ab Oktober 2013 und ab Januar 2014 haben. 3.2.2

Die Beschwerdegegnerin stellte somit hinsichtlich des für die Zeit ab Oktober 2013 anrechenbaren Vermögens zu Unrecht ohne Weiterungen auf die Feststellungen im Urteil vom 30. August 2013 zum Verzichtsvermögen ab.

### **E. 3**

#### **3.3.1**

In der Verfügung vom 10. Januar 2014 hat die Beschwerdegegnerin in den ZL-Berechnungen für die Monate Oktober bis Dezember 2013 den anerkannten Ausgaben von Fr. 37'522.--, bestehend aus Fr. 19'210.--

Lebensbedarf, Fr. 5'112.-- Pauschale obligatorische Krankenversicherung und

Fr. 13'200.-- Wohnungsmiete, als anrechenbare Einnahmen die individuelle Prämienverbilligung von Fr. 1'716.--, die AHV - Rente in der Höhe von Fr. 20'772.-- und einen Vermögensverzehr von Fr. 25'964.-- sowie einen Vermögensertrag von Fr. 4'706.--, mithin insgesamt Fr. 53'158.-- gegenübergestellt und so einen Überschuss von Fr. 15'636.-- bestimmt (Urk. 8/82/4 S. 3).

In der Berechnung ab Januar 2014 berücksichtigte die Beschwerdegegnerin aufgrund der erhöhten Krankenversicherungspauschale von Fr. 5'232.-- Ausgaben von insgesamt Fr. 37'642.-- und Einnahmen von Fr. 52'186.-- (individuelle Prämienverbilligung Fr. 1'764.--, AHV -Rente Fr. 20'772.--, Vermögensverzehr Fr. 24'964.--, Vermögensertrag Fr. 4'686.--), was einen Überschuss von Fr. 14'544.-- ergab

(Urk. 8/82/4 S. 4). 3.3.2

Wie sich das zugrunde gelegte Vermögen von Fr. 333'533.-- (ab Januar 2014: Fr. 323'533.--) nebst dem Verzichtvermögen von Fr. 240'980.-- (ab Januar 2014: Fr. 230'980.--) im Einzelnen zusammensetzte, war dem Beschwerdeführer mit der Verfügung vom 10. Januar 2014 nicht eröffnet worden (Urk. 8/75, Urk. 8/77a/2). Erst aus dem angefochtenen Einspracheentscheid

ging schliesslich hervor, dass sich das berücksichtigte Vermögen von Fr. 333'533.-- nebst dem Verzichtvermögen von Fr. 240'980.-- aus Fr. 901.-- Privatkonto, Fr. 4'663.-- Mieterkaufkonto, Fr. 2'500.-- Wert Auto gemäss eigener Deklaration und Fr. 84'489.-- Forderung aus Darlehen zusammensetzte, wovon zudem die eingeklagte Summe von Fr. 36'387.-- gemäss dem Urteil vom 30. August 2013, E. 4.3 (Urk. 8/55 S. 6 f.) abgezogen worden sei. Vom Nettovermögen von Fr. 297'146.-- sei ein

(nach Abzug des Freibetrages von Fr. 37'500.--) ein Vermögensverzehr von Fr. 25'964.-- (1/10) und ein Vermögensertrag von Fr. 4'706.-- als Einnahmen pro Jahr anzurechnen (Urk. 2 S. 2 f.).

Ebenfalls erst im Einspracheentscheid wurde erläutert, dass das eingerechnete Verzichtvermögen sich nach den Vorgaben des Urteils vom 30. August 2013 richte und dementsprechend ein Vermögensverzicht von Fr. 60'000.-- im Jahr 2008 und von Fr. 220'980.-- im Jahr 2009 zu berücksichtigen sei, was unter Berücksichtigung der jährlichen Amortisation von Fr. 10'000.-- (Art. 17a ELV; erstmals per Januar 2010) am 1. Januar 2013 den Betrag von Fr. 240'980.-- und am 1. Januar 2014 von Fr. 230'980.-- ergebe (Urk. 2 S. 1 ff.).

Gar nicht erläutert wurde sodann, weshalb ein Betrag von Fr. 84'489.-- für ein Darlehen als Einnahme angerechnet wurde. 3.3.3

Damit hatte der Beschwerdeführer keine Möglichkeit, sich im Einspracheverfahren zum Standpunkt der Beschwerdegegnerin zu äussern, was der Beschwerdeführer in der Einsprache vom 12. Februar 2014 zu Recht als Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruches (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 42 ATSG) rügte (Urk. 8/77 S. 3), zumal es entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 2 f.) nicht auf der Hand lag, dass und wie sich das berücksichtigte Verzichtvermögen aus dem Urteil vom 30. August 2013 (Urk. 8/55) herleiten liess.

Dies und der - wie hiavor dargelegt - fälschlicherweise eingenommene Standpunkt der Beschwerdegegnerin, allfällige neue Vorbringen und neue Beweismittel zu

Verzichtshandlungen und zum Vermögensverbrauch seien nicht zu hören sowie eine Überprüfung der mit Urteil vom 30. August 2013 beurteilten Vermögensverhältnisse im Hinblick auf den ZL-Anspruch ab Oktober 2013 sei nicht angezeigt (Urk. 2), verhinderten die Möglichkeit zur gehörigen Stellungnahme des Beschwerdeführers samt dem Recht zum Beibringen von erheblichen Beweisen in dieser Sache im Einspracheverfahren. Die Beschwerdegegnerin hat sich denn auch in diesem Verfahren nicht zur Sache und zu den nunmehr vor gelegten neuen Beweismitteln (Urk. 3/8-13) geäußert (Urk.

### **E. 3.4**

Der angefochtene Einspracheentscheid

vom 10. März 2014

(Urk. 2) ist daher nach dem Gesagten in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie nach allfälligen ergänzenden Abklärungen über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Zusatzleistungen ab Oktober 2013 unter Wahrung des rechtlichen Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 42 ATSG; vgl. BGE 132 V 368 E. 3.1, 126 V 75 E. 5b/ dd, 124 V 180 E. 1a

und E. 2b, je mit Hinweisen) erneut verfüge. 4.

4.1

Zu prüfen ist sodann, ob die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren zu Recht verneint hat.

Wo die Verhältnisse es erfordern, wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt (Art. 37 Abs. 4 ATSG; Art. 29 Abs. 3 BV). Voraussetzung sind Bedürftigkeit, Nichtaussichtslosigkeit der Rechtsbegehren sowie sachliche Gebotenheit der Vertretung (BGE 132 V 200 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 9C\_52/2015 vom 3. Juli 2015 E. 4.1). 4.2

Die Beschwerdegegnerin erachtete zunächst das Kriterium der Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens als gegeben (Urk. 2 S. 3), was sich indes angesichts des Ausgangs dieses Verfahrens und des hiervor Ausgeführten nicht bestätigen lässt, da die Gewinnaussichten nicht als beträchtlich geringer als die Verlustgefahren und nicht kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 128 I 225 E. 2.5.3). 4.3

4.3.1

Des Weiteren hielt die Beschwerdegegnerin eine Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren als sachlich nicht geboten, da die Angelegenheit nicht komplex sei und auch eine einfache Eingabe zur Überprüfung der ganzen Berechnung geführt hätte (Urk. 2 S. 3).

Das Kriterium der sachlichen Gebotenheit der Vertretung ist mit Blick darauf, dass im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz gilt (Art. 43 ATSG), nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Es müssen sich schwierige Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen. Zu berücksichtigen sind die Umstände des Einzelfalles sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts fallen auch in der Person des oder der Versicherten liegende Gründe in Betracht, wie etwa die Fähigkeit, sich im Ver-

ren zurechtzufinden. Schliesslich muss eine gehörige Interessenwahrung durch Dritte (Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen) ausser Betracht fallen ( Urteil des Bundes gerichts 9C\_52/2015 vom 3. Juli 2015 E. 4 .1 mit Hinweisen ). 4.3.2

Nach dem Urteil vom 30. August 2013 ( Urk. 8/55) und der Neuanmeldung vom 8. Oktober 2013 ( Urk. 8/80/1) galt es zu klären , ob ein Anspruch auf Zusatzleistungen ab Oktober 2013 bestand, obschon ein solcher Anspruch für das Jahr 2011 mit Urteil vom 30. August 2013 ( Urk. 8/55) verneint worden war und darin Feststellungen rechtlicher und tatsächlicher Art zu Verzichtshandlungen

gemacht worden waren, die sich möglicherweise auch auf die

Ansprüche der mittlung ab Oktober 2013 auswirken. Dabei handelt es sich, wie auch die Erwägungen hiervor und der Standpunkt der Beschwerdegegnerin in dieser

Sache

zeigen, um sachliche und rechtliche Fragestellungen, die der Beschwerdeführer zur genügenden Wahrung seiner Interessen nicht ohne rechtskundige Vertretung hätte beantworten können. Im Einspracheverfahren galt zudem die von der Beschwerdegegnerin ohne weiterführende Begründung erlassene Verfügungsverfügung vom 10. Januar 2014 ( Urk. 8/82/4) adäquat zu rügen, wobei insbesondere formell-rechtliche Vorbringen in Betracht fielen , welche nicht ohne Weiteres vom Beschwerdeführer selbst hätten erkannt und formuliert werden können . Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin genügt es insbesondere nicht, dass auch die eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers eine neue Anspruchsprüfung ausgelöst hätten. Entscheidend ist vielmehr, dass er vor dem Hintergrund der gegebenen Sach- und Rechtslage ohne Rechtsvertretung seine Interessen nicht genügend hätte wahrnehmen können.

Ob etwa soziale Einrichtungen die notwendige fachkundige Unterstützung hätten (an-)bieten können, wird nicht behauptet und ist ohnehin fraglich. Jedenfalls wäre es Sache der Beschwerdegegnerin gewesen, den Beschwerdeführer bejahendenfalls auf die grundsätzliche Subsidiarität anwaltlicher Vertretung gegenüber der Interessenwahrung durch andere fachkundige Dritte aufmerksam zu machen und solche zu benennen (Art. 27 Abs. 2 ATSG ), was sie nach Lage der Akten indessen nicht getan hat (vgl. Urteil des Bundes gerichts 9C\_52/2015 vom 3. Juli 2015 E. 4 .2.1 mit Hinweis) .

Unter den gegebenen Umständen ist auch das Kriterium der sachlichen Gebotenheit einer anwaltlichen Vertretung im Einspracheverfahren zu bejahen. 4.4

Die Beschwerdegegnerin wird somit nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzung der Bedürftigkeit über die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das

Einspracheverfahren

unter Berücksichtigung dieser Erwägungen neu zu verfügen haben . 5.

5.1

Das Verfahren ist kostenlos. 5.2

Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Radek Janis, steht ausgangsgemäss eine Prozessentschädigung zu. Die Entschädigung ist nach Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 GSVGer ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der

Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen. Für die Schwierigkeit einer Streitsache ist nicht massgebend, ob die sich im konkreten Fall stellenden Tat- oder Rechtsfragen für eine Partei vertretener neuartig sind oder nicht. Der Schwierigkeitsgrad einer Streitsache ergibt sich nicht aus der subjektiven Berufserfahrung eines Rechtsvertreters und seinen individuellen Rechtskenntnissen, sondern objektiv aus der Komplexität des zu beurteilenden Sachverhalts und der sich stellenden Rechtsfragen sowie aus dem Umfang des zu bearbeitenden Aktenmaterials. Bei der Beurteilung des Arbeits- und Zeitaufwands darf der Sozialversicherungsrichter nach ständiger Rechtsprechung auch beachten, dass der Sozialversicherungsprozess, im Unterschied zum Zivilprozess, von der Untersuchungsmaxime beherrscht wird, wo durch in zahlreichen Fällen die Tätigkeit des Anwalts erleichtert wird. Diese soll nur insoweit berücksichtigt werden, als sich der Anwalt bei der Erfüllung seiner Aufgabe in einem vernünftigen Rahmen hält, unter Ausschluss nutzloser oder sonst

wie überflüssiger Schritte (BGE 114 V 87 E. 4b, Urteil des Bundesgerichts I 30/03 vom 22. Mai 2003 E. 6.2). 5.3

Mit Honorarnote vom 21. August 2015

macht Rechtsanwalt Janis bei einem Stundenansatz bis Ende 2014 von Fr. 200.-- und ab Januar 2015 von Fr. 220.-- und einem Zeitaufwand von 19,6 Stunden ein Honorar von insgesamt Fr. 4'504.55 (inklusive Barauslagen in der Höhe von Fr. 206.90 und 8 % Mehrwertsteuer) geltend (Urk. 19). Davon stehen insgesamt 16,7 Stunden im Zusammenhang mit dem Verfassen der Beschwerdeschrift und der Replik (inklusive Aktenstudium und Besprechung mit dem Klienten; 1. April bis 12. September 2014), was für zwei Eingaben mit 13 und 5 Seiten, welche je sehr grosszügig und platz einnehmend formatiert wurden, angesichts des nicht aussergewöhnlichen Schwierigkeitsgrades und des nicht sehr umfangreichen Aktenmaterials als überhöht erscheint, zumal der Sachverhalt und die Akten bereits aus dem Verfahren zwischen den Parteien Nr. ZL 20

#### **E. 7**

, Urk. 16).

Allein schon, da im Urteil vom 30. August 2013 festgestellt worden war, dass für das Jahr 2009 eine ungeklärte Vermögensabnahme von Fr. 170'980.-- verbleibe und ein Anlageverlust im Zeitraum vom 1. August 2008 bis 30. Januar 2009 von Fr. 45'000.-- nicht belegt sei (Urk. 8/55 S. 8 f.), ist nicht ohne Weiteres auszu-schliessen, dass die Beschwerdegegnerin bei korrekter Gehörs-gewährung im Einspracheverfahren zu einem anderen Schluss gekommen wäre.

#### **E. 11**

.00075 bekannt waren und sich der Inhalt der Beschwerdeschrift vereinzelt in der Beschwerde

des Verfahrens Nr. ZL.2011.00075 vom 30. September 2011

wieder findet. Unter Berücksichtigung des besonderen Zeitaufwandes für die rechnerischen Details in der Beschwerde zum Vermögensverbrauch der Zeit von 2008 bis 2011 (Urk. 1 S. 6 f.) und der Eingabe zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit (Urk. 12, 13/1-6) ist der diesbezügliche zeitliche Aufwand daher auf insgesamt 11 Stunden

zu kürzen.

Für das Studium der Verfügung vom 16. September 2014, mit welcher dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsvertretung für dieses Verfahren gewährt und der Beschwerdegegnerin Frist zur Duplik angesetzt wurde (Urk. 14), und für das Studium der Duplik (Urk. 16) je mit einem Schreiben an den Klienten (22. September bis 20. Oktober 2014) sowie für das abschliessende Studium dieses Urteils samt Zustellung und Nachbesprechung mit dem Klienten wird ein weiterer Aufwand von zusammen 1,9 Stunden geltend gemacht (Urk. 19 S. 1). Damit resultiert ein zeitlicher Gesamtaufwand von 12,9 Stunden, was beim gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 200.-- (11,7 Stunden) respektive von Fr. 220.-- (1,2 Stunden) ab Januar 2015 den Betrag von Fr. 2'604.-- ergibt.

Für dieses Verfahren nicht nachvollziehbar und daher zu streichen ist der für den 4. Mai 2015 geltend gemachte Aufwand von einer Stunde für eine telefonische Besprechung mit dem Klienten, einem Schreiben an die Sozialen Dienste und an die Zentralstelle Inkasso und einem Informationsschreiben an den Klienten (Urk. 19 S. 1), nachdem keine weitere Eingabe des Beschwerdeführers in diesem Verfahren und Zeitraum erfolgt war.

Zuzüglich der geltend gemachten Barauslagen von Fr. 206.90

(Urk. 19 S. 2) und der Mehrwertsteuer von 8 % auf den Gesamtbetrag von Fr. 2'810.90 ist die Prozessschädigung

nach dem Gesagten auf den Betrag von Fr. 3'035.75 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird

der angefochtene Einspracheentscheid vom 10. März 2014 aufgehoben und die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie nach allfälligen ergänzenden Abklärungen und unter Wahrung des rechtlichen Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Zusatzleistungen ab Oktober 2013 und nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzung der Bedürftigkeit über die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das Einspracheverfahren erneut verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Radek Janis, Zürich, eine Prozessschädigung von Fr. 3'035.75 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Radek Janis - Stadt Y.\_\_\_\_, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 13/1-6 - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.